

Vierter Teil.

Bezeichnung der außerhalb der Stadt liegenden Sektionen.
Verzeichnis der zum Landbestellbezirk des Kaiserlichen Postamts
in Neuß gehörigen Ortschaften.

Armen-Bezirke der Stadt Neuß.

Feuermeldbestellen.

Gerichtsvollzieherbezirke.

Schiedsmannbezirke.

Schornsteinfegerbezirke und Tage.

Bezeichnung der außerhalb der Stadt liegenden Sektionen.

Sektion E.		Nr.	
Nr. 1—19	(exkl. Nr. 12) Neußwiese.	108	Gellenbroich.
" 12, 20-24	An den Steinen.	109	Neu Kallenhof.
" 50—62	Kölner Landstraße.	110—111	An der Büttgerstraße.
" 71—127	Grimlinghauser Brücke.	111a	Am Efelspfad.
" 136—140a	Berghäuschen.	112	Kanonichenhof.
" 141	Gnadenthal.	113	Kuxenhöfchen.
" 142	Bahnwärterhaus.	114	Stoffelshöfchen.
" 143	Nixhof.	120—155	Morgensternsheide.
" 144—152	Nixhütte.	156	Geulenhof.
" 154	Neußchenberg.	157—162	Morgensternsheide.
" 155	Schloß Selicum.	163	Broidchhof.
" 160—185	An der Obererst (rechter Teil.)	164	Quarhof.
		165	Dammerhöfchen.
		166—175	Am Nordkanal.
Sektion F.			Sektion G.
Nr. 1	Nierenhof.	Nr. 10	An der Büttgerstraße.
" 2—39	Bergheimerweg.	20—41	Kreuzers Privatweg.
" 40—87a	An der Obererst (linker Teil.)	42—60	Am Steinhausweg.
" 90, 93a u. 94	An der Krur.	61—67	Plankpfad.
" 96—104	Grefrathweg.	70—75	Am Steinhaus.
" 105	Am Sandberg.	77—92	Neuß-Broidch.
" 106	Kambergerhof.	101	Schabernack.
" 107	Fetschereierrhof.	106—121e	und
		130—274	Neuß-Weye.
		310	An der Furtherstraße.
		521—534	Dylhoffstraße.

Verzeichnis

der

zum Land-Bestellbezirk des Kaiserlichen Postamtes in Neuß
gehörigen Ortschaften 2c.

Auf der Bach	Kanonienhof
Barrièrehaus	Krausenbaum (Zülicher Landstraße)
Bejählingerhof	Kreiß
Berghäuschen	Kurenhöfchen
Berghäuschenweg	Lanzerath
Birkhof	Leosstraße
Böxhof	Morgensternsbeide
Broidhof.	Neuhöfchen
Büttgerlandstraße (jenseits des Nord-	Neußbroich
kanals)	Neußermiese
Casino	Nierenhof
Chemische Fabrik	Nixhof
Dammerhöfchen	Nixhütte
Dirkes	Am Nordkanal
Erprath (Erprathermühle)	Obererft
Erpratherhof	Pfefferhütte (Eisweg)
Eisweg (Pfefferhütte)	Plankpfad
Ererzierplatz	Quarhof
Fährhaus	Neuschenberg
Fetischereierhof	Rüblingenhoven
Fohlenwilde	Sandberg
Furtherstraße (von Nr. 88. und 93 ab)	Sandhof (Neuerhof)
Geflügelzuchtanstalt	Selikum
Geulenhof	Selikumerweg
Glehnerweg	Spitzenhäuschen
Gnadenthal	An den Steinen
Grefrath	Steinhaus
Am grünen Weg	Stoffelshof
Hammerlandstraße	Tillmannsweg
Hammfeld	Thywissenhof
Hellenbroich	Wackhoven
Holzheimerweg	Weingartenstraße (von Nr. 84 ab)
Zülicher Landstraße (Krausenbaum)	Weißbergerweg (von Nr. 80 ab)
Kallenhof	Ziegelei von Neidhöfer
Kambergerhof	Ziegeleien von Sels.

Zum Bestellbezirk Neußfurth gehören:

Breitbart	Manfarthhof
Broiderseite	Nehringß
Buchhausen	Neußermiese
Evenhof	Schabernack
Halmeshof	Schrörshof
Hinterfeld (östl. Teil)	Tilmeshof
Kaarsterbrücke	Vogelsang
Krausenhof	Weißenberg
Laubenburg	

Die Ortstaxe findet auch auf den Postverkehr mit Neußfurth und den zum Bestellbezirk von Neußfurth gehörenden Ortschaften pp. Anwendung.

Armen-Bezirke der Stadt Neuß.

I. Haupt-Bezirk

1. Bezirk:

Niederwallstraße, Neumarkt (ungerade Nummern.)

Armenpfleger: Gerh. Vossen, Geschäftsführer, Niederwallstraße 4.

2. Bezirk:

Neumarkt (gerade Nummern) und Spulgasse.

Armenpfleger: Peter Schillings, Kaufm., Kanalstraße 19.

3. Bezirk:

Rheinwallstraße ganz und Rheinstraße (gerade Nummern.)

Armenpfleger: Wilhelm Inhoffen, Kaufmann, Rheinstraße 35.

4. Bezirk:

Rheinstraße (ungerade Nummern) Nr 11 und 13 ausgenommen und Batteriestr.

Armenpfleger Josef Pulm, Schneidermeister, Spulgasse 19.

5. Bezirk:

Rheinstraße Nr. 11 und 13

Armenpfleger: Karl Lieb, Lehrer, Drußstraße 57.

6. Bezirk:

Niederstraße (gerade Nummern.)

Armenpfleger: Peter Kampz, Schlossermeister, Königstraße 24.

7. Bezirk:

Glockhammer (gerade Nummern.)

Armenpfleger: Wilh. Kirchbaum, Bäckermeister, Markt 17.

8. Bezirk:

Glockhammer u. Büchel (ungerade Nummern.)

Armenpfleger: Jos. Gisberg, Rentner, Münsterstraße 7.

9. Bezirk:

Münsterplatz und Friedhof.

Armenpfleger: Aug. Bresser, Buchhalter, Kölnerstr. 7a.

10. Bezirk:

Krämer-, Münster- und Quirinustrasse.

Armenpfleger: August Otten, Kaufmann, Markt 38.

11. Bezirk:

Markt:

Armenpfleger: Gottfr. Kerßenboom, Kaufmann, Kanalstraße 35.

12. Bezirk:

Brück-, Gessenstraße und Hymgasse.

Armenpfleger: Heinr. Frings, Kaufm., Markt 21.

13. Bezirk:

Oberstraße (ungerade Nummern.)

Armenpfleger: Heinrich Tojetti, Kaufmann, Breitestraße 30.

14. Bezirk:

Neußermiese E 1—24, Kölnerstraße (gerade Nummern) von 2—46.

Armenpfleger: Wilh. Loschelder, Kaufmann, Oberstr. 135.

15. Bezirk:

Kölner Chaussee, linke und rechte Seite ab Berghäuschenweg und Grimlinghauserbrücke.

Armenpfleger Jos. Bollig, o. G., E 71.

II. Haupt-Bezirk

16. Bezirk:

Berghäuschen, Berghäuschenweg und Nixhütte.
Armenpfleger: Heinrich Königshausen, Ackerer, Berghäuschenweg 25.

17. Bezirk:

Kölnerstraße (ungerade Nummern) vom Oberthor bis Berghäuschenweg, Selikumerstraße, Obererst (beiderseitig), alter Exerzierplatz und Nierenhof.
Armenpfleger: Joh. Schmitz, Rentner, Züllicherstr. 53.

18. Bezirk:

Weingartstraße, Bergheimerweg, Holzheimerweg.
Armenpfleger: Joh. Plönes, Gutzpächter, Züllicherstraße 18.

19. Bezirk:

Bergheimerstraße.
Armenpfleger: Peter Kallen, Kaufmann, Erftstraße 72.

20. Bezirk:

Züllicher- und Züllicherlandsstraße, Häuser am Nordkanal und Häuser zwischen Züllicherstr. und Köln-Dürener Bahnstrecke und F 90 bis inkl 106, Parkstraße, Wendersstraße.
Armenpfleger: Rob. Lönnes jr., Kaufmann, Friedrichstr. 46.

21. Bezirk:

Oberstraße (gerade Nummern) von Nr. 2 bis Lindengasse, Citadellstraße, Windmühlengasse, Rottelsgasse.
Armenpfleger: Karl Dammer, Kaufm., Oberstr. 50.

22. Bezirk:

Mühlenstraße ganz und Zollstraße von Mühlen- bis Michaelstraße.
Armenpfleger: Herm. Linden, Eichmstr., Friedrichstraße 3.

23. Bezirk:

Oberstraße von Lindengasse bis Markt, Lindengasse, Klarißensstraße und Kalengasse.
Armenpfleger: Cornel. Thywissen, Kaufmann, Breitestraße 32.

24. Bezirk:

Büchel (gerade Nummern, Rathausgasse, Neustraße.
Armenpfleger Joh. Wanum, Kaufmann, Büchel 30/32.

25. Bezirk:

Michaelstraße.
Armenpfleger: Joh. Heinrichs, Weinhändler, Promenadenstr. 59.

26. Bezirk:

Breitestraße von Friedrich- bis Kanalstraße, Friedrichstraße, Zollstraße von Friedrich- bis Mühlenstraße u. Mittelstraße.
Armenpfleger: Peter Marx, Kaufmann, Bergheimerstraße 12.

27. Bezirk:

Kanal-, Drusus-, Breitestraße von Kanal- bis Weberstraße, Breitgasse und Sternstraße von Nr. 45 bis Kanalstraße.
Armenpfleger: Adolf Verhagen, Kirchencaffenrendant, Breitestraße 60.

28. Bezirk:

Promenadenstraße ganz, Klostergasse u. Sammtorwall von Neustraße bis Sammtorstraße.
Armenpfleger: Math. Reinartz, Kaufm., Michaelstraße 15.

29. Bezirk:

Sammtor- und Erftstraße.
Armenpfleger: Körchen Joh., Kaufm., Kapitelstraße 71.

30. Bezirk:

Büttgerstraße von Erft- bis Gartenstr. Sarst Christ. Edmund, Versicherungs- oberinspektor, Büttgerstr. 34.

31. Bezirk:

Niederstr. (ungerade Nummern), Brandgasse, Sammtorwall von Nieder- bis Sammtorstraße.
Armenpfleger: Hubert Soneker, Kaufm., Niederstraße 68.

32. Bezirk:

Weber-, Krur- und Kaiser Friedrichstr.
Armenpfleger: Arnold Derstappen, Kaufm., Breitestraße 135.

III. Haupt-Bezirk

33. Bezirk:

Safen-, König-, Bleichstraße, Marienkirchplatz, Rheintor- u. Elisenstraße.
Armenpfleger: Peter Zumbé, Kaufmann, Krefelderstraße 18.

34. Bezirk:

Krefelderstr. (gerade Nummern), Bahn- und Bahnhofstraße.
Armenpfleger: Wilh., Bröder, Schreinermeister, Breitestraße 138.

35. Bezirk:

Düsseldorferstraße (ungerade Nummern).
Armenpfleger: Math. Stübben, o. G., G 525.

36. Bezirk:

Düsseldorferstraße (gerade Nummern) u. die Häuser am neuen Schlachthof, G 521 bis Schluß.
Armenpfleger: Wilh. Geßel, o. G., Düsseldorferstraße 22.

37. Bezirk:

Weißbergerweg, Vereins- und Josefstraße, rechts von der Furtherstraße ab bis zur Eisenbahn.
Armenpfleger: Franz Brücken, Agent, Josefstraße 44.

38. Bezirk:

Furtherstraße (gerade Nummern) bis Kolpingstraße, Kolpingstraße, Römerstraße, Römerplatz, Frankenstr., Frankenplatz, Keltenstraße.
Armenpfleger: Josef Kossing, Bildhauer, Krefelderstraße 5.

39. Bezirk:

Neußerweye Ostseite bis zur Biederichergrenze und bis Kolpingstraße, Leo- u. Engelbertstraße.
Armenpfleger: Joh. Lingen, Fleischbeschauer, Neußerweye G 119.

40. Bezirk:

Morgensternheide, Bauerbahn, Broichhof, Quarzhof und Dammerhof und die Eisenbahnhäuser, sowie F 110 u. 111 und Neußbroich G 77—105.
Armenpfleger: Wilh. Kreuzer, Landwirt, F 162.

41. Bezirk:

Von Annostraße bis zur Kaarstergrenze, Geulen-, Broich- und Schabernackstr.
Armenpfleger: Severin Freh, Rentner, Furtherstraße 197.

42. Bezirk:

Josefstraße links der Furtherstraße, Furtherstraße (ungerade Nummern), von Nr. 1 bis Anno- und Burgunderstraße.
Armenpfleger: Joh. Aug. Vädermeister, Furtherstraße 6.

43. Bezirk:

Marienstraße, Annostraße u. Sekt. G 1 bis 77, ausgenommen G 10.
Armenpfleger: Conrad Soebels, Ackerer, G 70.

44. Bezirk:

Krefelderstraße (ungerade Nummern), Kapitelstraße und an der Gartenstraße Nr. 1.
Armenpfleger: Jul. Zanzen, Rentner, Krefelderstraße 43.

45. Bezirk:

Büttgerlandstraße und Glesnerweg sowie G 10.
Armenpfleger: Rich. Gisbertz, Schweinehändler, Kapitelstraße 67.

46. Bezirk:

Garten-, Steinhaus-, Büttgerstraße von Garten- bis Kapitelstraße.
Armenpfleger Clem. Steins, Anstreichermeister, Gartenstraße 24.

47. Bezirk:

Sternstraße von Nr. 1 bis incl. 29 und Hermannstraße.
Armenpfleger: Martin Denecke, Gärtler, Kapitelstraße 19.

48. Bezirk:

Die Häuser an verlängerter Breitestraße von Nr. 132 bis incl. 142.
Math. Schmitz, Schornsteinfegermeister, Kanalstraße 51.

Feuermeldestellen.

I. Revier.

Bauer & Schaurte, Furtherstraße	— .
Bahnhof	— . .
Papierfabrik Rhein., Düsseldorferstraße	— . . .
Müller & Inhoffen, Rheinstraße	—
Werhahn W., Grefelderstraße	—
Hoffmann H., Hammtormühle	—
Rörschen & Breuer, Capitelstraße	—

II. Revier.

Nathaus, Markt	— — .
Neuß'er Dampf-mühlen-Akt.-Ges., Brückstr.	— — . .
Thywissen C., Mühlenstraße	— — . . .
Lonnes R., Friedrichstraße	— —
Sels Gebr., Oberstraße	— —
Michels & Comp., Cölnerstraße	— —

III. Revier.

Alexianerkloster, Cölnerstraße 47	— — — .
St. Josefsanstalt, Cölnerstraße 23	— — — . .
Städt. Hospital, Hymgasse 4	— — — . . .
Sebastianusstift, Niederstraße 63/65	— — —

— bedeutet langes Schellen.

. bedeutet kurzes Schellen.

Das Feuerwehredepot befindet sich Markt 12.

Gerichtsvollzieherbezirke.

Den beim Amtsgerichte Neuß angestellten Gerichtsvollziehern sind die nachfolgende Bezirke zugewiesen:

Bezirk I: Gerichtsvollzieher Erhard, Drususstraße 34,

Bürgermeistereien Heerdt und Buderich.

Bezirk II: Gerichtsvollzieher Sicker, Sternstraße 86,

Bürgermeistereien Dormagen, Glehn, Grefrath, Grimlinghausen, Holzheim Nievenheim, Norf und Zons.

Bezirk III: Gerichtsvollzieher Michler, Furtherstraße 37,

Bürgermeistereien Neuß, Bättgen und Kaarst.

Für Wechselproteste, für Zustellungsaufträge, bei denen der Ort der Uebergabe außerhalb des Amtsgerichtsbezirks belegen ist, sowie für sämtliche Zustellungen durch Aufgabe zur Post wird bestimmt, daß sie von dem Gerichtsvollzieher zu erledigen sind, der zuerst darum angegangen wird.

Die Gerichtsvollzieher Erhard und Michler vertreten sich gegenseitig.

Gerichtsvollzieher Sicker wird vertreten:

durch Gerichtsvollzieher Erhard bezüglich der Bürgermeistereien Glehn, Grefrath und Grimlinghausen;

durch Gerichtsvollzieher Michler bezüglich der Bürgermeistereien Dormagen, Holzheim, Nievenheim, Norf und Zons.

Schiedsmannbezirke.

I. Bezirk:

Derjelbe wird begrenzt von der Chaussee von Grimlinghausen nach Neuß, der Kölnerstraße, Oberstraße, dem Markte, dem Büchel, Glockhammerstraße, Erstkanal vom Krahn bis zum Rheine, dem Rheine und dem Erstflusse bei Grimlinghausen.

Schiedsmann: Baum Jakob, Kaufmann, Kölnerstraße 20.

Stellvertr. Schiedsmann: Koenemann Julius, Kaufm., Kölnerstraße 5.

II. Bezirk:

Derjelbe wird begrenzt von der Chaussee von Grimlinghausen nach Neuß, der Kölnerstr., Oberstraße, Markt, Büchel, Niederstr. bis zur Brandgasse, Brandgasse, Hammtorwall, Büttgerstraße u. Büttgerweg, bis zur Gemeindegrenze, Gemeindegrenze zwischen Neuß einerseits, und den Gemeinden Büttgen, Grefrath, Holzheim andererseits, und dem Erstflusse vom Nierenhof bis zur Grimlinghauserbrücke.

Schiedsmann: Gehr Leonhard, Kaufm., Niederstraße 46.

Stellvertr. Schiedsmann: Linden Wilh., Kaufmann, Oberstraße 52.

III. Bezirk:

Derjelbe wird begrenzt von der Niederstraße (von der Brandgasse ab) von der Krefelderstr., Furtherstraße, Krefelder-Chaussee bis zur Gemeindegrenze, der Gemeindegrenze zwischen Neuß einerseits, u. den Bürgermeistereien Kaarst und Büttgen andererseits, dem Büttgerwege, Büttgerstraße, Hammtorwall und Brandgasse.

Schiedsmann: Goder Lambert, Kaufm., Krefelderstraße 37.

Stellvertr. Schiedsmann: Janssen Jul., Kaufm., Krefelderstraße 43.

IV. Bezirk:

Derjelbe wird begrenzt durch die Niederstraße (von der Glockhammerstraße ab), Krefelderstraße, Furtherstraße, Krefelder-Chaussee bis zur Gemeindegrenze, Gemeindegrenze Neuß einerseits und den Gemeinden Buderich und Heerdt andererseits, Erstkanal und Glockhammerstraße.

Schiedsmann: Ruelen Pet., Hauptlehrer, Rheintorstraße 2.

Stellvertr. Schiedsmann: Koston Wilh., Kaufmann, Rheinstraße 18.

Schornsteinfegerbezirke und Taxe.

I. Bezirk. Schornsteinfegermeister Eduard Kraft, Hammtorstraße 13.

Der Bezirk umfaßt den östlichen und südlichen Teil der Bürgermeisterei. Die Grenze bildet eine von der Wirtschaft Müller, Rheinstraße 43, ausgehende Linie, welche sich dem Erstmühlengraben entlang bis zur Canalstraße fortsetzt. Zum Bezirk gehören alsdann die mit gerader Hausnummer versehenen Häuser der Canalstraße und bildet von dort aus die Grenze eine auf die Dürener Abzweigung zu gedachte gerade Linie.

II. Bezirk. Schornsteinfegermeister Mathias Schmitz, Königstraße 22.

Der Bezirk umfaßt den westlichen und nördlichen Teil der Bürgermeisterei. Die Grenze bildet eine von der Wirtschaft Müller, Rheinstraße 43, ausgehende Linie, welche der Rheintorschule und Hafenstraße entlang fortgeführt ist. Es gehören dann zum Bezirke die Häuser der Erststraße bis zur Canalstraße, welche mit gerader Hausnummer und die Häuser der Canalstraße, welche mit ungerader Hausnummer versehen sind. Von dort aus bildet eine auf die Dürener Abzweigung zu gedachte gerade Linie die Grenze.

Polizei-Verordnung

betreffend Schornstein-Reinigung in der Stadt Reuß.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 47 und 77 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung ihrer Novelle vom 1. Juni 1891 wird zur Regelung des Betriebes der Schornstein-Reinigung in hiesiger Stadt folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Alle Schornsteine müssen dreimal jährlich, Schornsteine, in welche Küchenfeuerungen münden, viermal jährlich, und Kamine und Feueressen, welche zu gewerblichen Zwecken benutzt werden, z. B. bei Brauern, Bäckern und Branntweinbrennern und ähnlichen Gewerbetreibenden, mindestens alle 6 Wochen gereinigt werden. Diejenigen Schornsteine, in welche nur solche Gasöfen münden, welche lediglich Heizzwecken dienen, sind jährlich zweimal zu reinigen. In einzelnen Fällen kann von der Polizeibehörde eine öftere Reinigung alsdann verlangt werden, wenn feuerpolizeiliche Interessen dies erfordern.

Sämtliche Feuerungsanlagen von Fabriken, soweit dieselben gewerblichen Zwecken dienen, (z. B. Schloten, Feueressen) unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

Mit den alle Schornsteine betreffenden Reinigungen ist in den Monaten Januar, April und Oktober, mit den Reinigungen der Küchenschornsteine in den Monaten Januar, April Juli und Oktober und mit dem Reinigen der Schornsteine, in welche Gasheizöfen münden, im Oktober und Januar zu beginnen.

Es ist dem Schornsteinfeger gestattet, sich bei der Arbeit durch Gesellen vertreten zu lassen, doch bleibt er für dieselben in allen Beziehungen verantwortlich.

§ 2.

Das Reinigen der Ofen, Küchenherde und der Ofenröhren bleibt, wenn die Hausbewohner dies durch den Schornsteinfeger ausführen lassen wollen, Gegenstand der freien Vereinbarung unter den Beteiligten.

Findet aber der Schornsteinfeger, daß eine Reinigung der Ofenröhren in feuerpolizeilichem Interesse notwendig ist und weigert sich der Verpflichtete, die Reinigung vornehmen zu lassen, so hat ersterer dieselbe zu bewirken und dafür die unten angegebenen besonderen Gebühren zu beanspruchen.

§ 3.

Jeder Hauseigentümer bezw. Nutznießer oder Mieter ist verpflichtet, dem Schornsteinfeger sowie dem zum Zwecke der Revision erscheinenden Beamten des Stadtbauamtes oder der Polizei-Verwaltung den Zutritt zu dem Schornstein bezw. den Feuerungsanlagen zu gestatten.

§ 4.

Der Schornsteinfegermeister ist unter Verantwortlichkeit für die nachteiligen Folgen der Unterlassung verpflichtet, der Polizei schriftliche Anzeige davon zu machen, wenn er einen mangelhaften oder baufallen oder einen solchen Schornstein antrifft, welcher sich nicht vollständig reinigen läßt. Ebenso sind die Schornsteinfeger verpflichtet, sämtlichen beim Reinigen der Schornsteine sich ergebenden Ruß aus dem Schornsteine herauszuschaffen und wenn dies nicht möglich ist, hiervon der Polizei Anzeige zu machen.

Der aus den Schornsteinen entfernte Ruß und Schutt ist vom Schornsteinfeger bis auf den Hof fortzuschaffen.

§ 5.

Einmal jährlich soll der Schornsteinfegermeister eine Besichtigung aller Schornsteine in Bezug auf ihre Bauart und ihren Zustand vornehmen. Der Schornsteinfegermeister ist nicht befugt, sich bei dieser Besichtigung durch einen Gesellen vertreten zu lassen. Ueber das Ergebnis der Besichtigung hat der Schornsteinfegermeister der Polizei-Verwaltung Anzeige zu erstatten, welche sich auch darüber aussprechen muß, ob bezüglich einzelner Schornsteine eine Besichtigung durch einen Beamten des Stadtbauamtes angezeigt erscheint.

§ 6.

Das Fegen der Schornsteine sowohl, als die polizeiliche Besichtigung ist den betreffenden Personen jedesmal tags vorher anzukündigen und zwar ersteres durch den Schornsteinfegermeister oder dessen Gesellen, letzteres durch den Polizeifergeanten des Reviers.

§ 7.

Die für Reinigen eines Schornsteins einschließlich des Fortschaffens von Ruß und etwaigem Schutt bis auf den Hofraum zu entrichtenden Gebühren betragen:

a) in einem einstöckigen Hause	20 Pfg.
b) " " zweistöckigen "	30 "
c) " " dreistöckigen "	40 "
d) " " vier- und mehrstöckigen Hause	50 "

Keller und Dachgeschosse werden, wenn sich in denselben Feuerungsanlagen befinden, jedes für ein Stockwerk gerechnet. Bei gewerblichen Etablissements ohne Einteilung in Stockwerke werden fünf Meter Höhe für ein Stockwerk gerechnet. Für Schornsteine, welche nicht bis zum Dach durchgeführt, sondern in andere eingeführt sind, werden an Gebühren nur 10 Pfg. gezahlt, wenn sie nur ein Stockwerk, und 20 Pfg., wenn sie mehrere Stockwerke berühren. Schornsteine, welche ein ganzes Vierteljahr lang unbenutzt geblieben sind, brauchen in diesem nicht gereinigt zu werden.

Für das Reinigen eines Ofenrohres darf, wenn dieses nicht über 4 Meter lang ist, nicht mehr als 15 Pfg. und bei größerer Länge nicht mehr als 25 Pfg. gefordert werden.

Wird dem Schornsteinfeger seitens eines Fabrikbesizers die Reinigung eines Dampfeschornsteines übertragen, so kann für die Reinigung eines Schornsteines bei einer Höhe

bis zu 15 Metern	2 Mark
von 15 bis 30 Metern	3 "
" 30 " 45 "	4 "
" mehr als 45 Metern	5 "

beansprucht werden.

Wird ein Schornstein von 2 Häusern gemeinschaftlich benutzt, so verteilt sich die Reinigungsgebühr je zur Hälfte auf die beiden Hauseigentümer.

§ 8.

Die Gebühren sind mit Ausnahme derjenigen, welche für Reinigen der Ofenröhren, Defen und Herde zu entrichten sind, in allen Fällen von den Hauseigentümern oder Nutznießern zu zahlen. Die Zahlung muß stets sofort an den Bezirksschornsteinfeger oder denjenigen, welcher in dessen Auftrage die Reinigung vorgenommen hat, erfolgen. Auf Verlangen des Zahlungspflichtigen hat der Schornsteinfeger über die geschehene Reinigung der Schornsteine u. s. w. sowie die erfolgte Zahlung der Gebühren eine Quittung auszustellen, welche das Datum der Reinigung und den gezahlten Gebührenbetrag enthalten muß.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 10.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Neuß, den 27. September 1895.

Der Bürgermeister: **Zilmanu.**

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Neuß, den 15. Februar 1906.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Bürgermeister.

J. B.:

Klein.

Näh- und Zuschneide-Schule Koroline Mühlberger

Büchel 53.

NEUSS

Büchel 53.

Extra-Kurse im Zeichnen und Zuschneiden für Näherinnen.

Garantiert sichere und praktische Ausbildung.



Heinr. Weyers

Bau- und Betongeschäft

Telephon No. 234.

NEUSS

Telephon No. 234.

Erftstrasse 58.

Uebernahme ganzer Neu- und Umbauten

jeder Art bis zur fertigen Herstellung nach eigenen u. fremden Entwürfen.

Ausführung und Lieferung von Flurbelägen

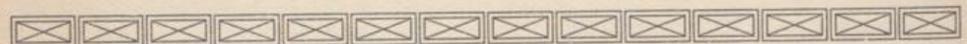
in Zement- und Tonplatten aus ersten Fabriken.

Gips- und Binsand-Wände, Decken und Gewölbe
verschiedener Systeme.

Kies- und Sandgrube.



Kanal- und Betonbau.



Johann Lück, Neuss

Rathausgasse 8,

empfiehlt sich in allen vorkommenden

Maler- und Anstreicher-Arbeiten.

Vergolden von Spiegel- und Bilder-Rahmen.

Fehlende Teile werden sauber ersetzt.

Anfertigung von Firmenschildern

in Glasätzung, Glanz- und Mattgold mit Perlmutter-Einlage.